



**streifler.de**

Rechtsanwaltskanzlei  
im Wirtschaftsrecht

## Hinweisblatt für Antragsteller zu den Erfolgsaussichten

Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand. **Eine Garantie für das Obsiegen im Verwaltungsverfahren oder vor Gericht können wir nicht abgeben.**

In den uns bisher vorliegenden Anfragen sind die Erfolgsaussichten gut.

Wir stützen den Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen bzw. Entschädigungszahlungen auf die § 74 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 75 Abs. 2 VwVfG. Grundsätzlich haben sie als Anwohner in der Einflugschneise des Flughafens Tegel Anspruch auf Schutzvorkehrungen gegen den Lärm, wenn dieser auf einer bei Planfeststellung nicht vorhersehbaren Entwicklung beruht. Sollten die Schutzvorkehrungen nicht statthaft sein, (z.B. weil der Flugbetrieb in einem Jahr ohnehin nicht mehr stattfindet) kann auch eine Entschädigung in Geld beansprucht werden. Die Entschädigung ist dabei als Surrogat für nicht realisierbare Ansprüche auf physisch-reale Schutzvorkehrungen zu sehen.

Die gesetzliche Anspruchsgrundlage hat verschiedene Voraussetzungen, die alle erfüllt sein müssen. Erst dann ist der Anspruch wirklich gegeben.

Die Lärmbelastung für die Anwohner der Gebiete im Umfeld des Flughafen Tegel ist durch die Umlagerung der Flugprogramme auf den Stadtflughafen in den vergangenen Monaten stark angestiegen. Der für die jährliche Abfertigung von 6 Millionen Passagieren konzipierte Flughafen bewältigt mittlerweile ein Aufkommen von 17 Millionen Passagieren im Jahr. Die Mehrbelastung spiegelt sich sichtbar in den veröffentlichten Lärmprotokollen der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH wider.

Die Lärmbelastung durch Flughafenverkehr zeichnet sich charakteristisch durch die wechselhaften Intervalle von intensiven, kurzzeitigen Lärmereignissen und den von der Verkehrsfrequenz abhängigen Lärmpausen aus. Als Maß für die durchschnittliche Lärmbelastung während eines gewissen Zeitraums wird daher der äquivalente Dauerschallpegel berechnet. Aus den Lärmprotokollen des verzeichneten Dauerschallpegels für Messstellen rund um Tegel geht hervor, dass bereits im Juni und Juli 2012 an einer von neun Messstellen der nächtliche Lärmpegel durch Fluggeräusche um rund 3 dB (A) im Vergleich zu den Messwerten aus dem Jahr 2011 anstieg. Im August diesen Jahres war bereits an drei Standorten eine Steigerung von 3 dB (A) im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. Ein Anstieg von 3 dB (A) bedeutet eine Verdopplung des Flugverkehrs in den Flugrouten der betroffenen Standorte.

Aus einem Urteil des VGH Kassel vom 13.06.07 (Az: 11 A 2061/06) geht hervor, dass eine Entschädigungspflicht für die Nutzungsbeeinträchtigung des Außenwohnbereichs bereits ab einem Dauerschallpegel von 65 dB (A) anzunehmen ist. Die Schwelle der Unzumutbarkeit ist ab diesem Toleranzwert überschritten.

Eine Überschreitung des Dauerschallpegels von 65 dB (A) ist laut der Lärmprotokolle an zwei Messstandorten, am Wasserwerk Tegel und an der Meteorstraße, in den Monaten Juni, Juli und August 2012 tagsüber festzustellen.



**streifler.de**

Rechtsanwaltskanzlei  
im Wirtschaftsrecht

Neben dem Mittelwert der Lärmbelastung ist die Häufigkeit und Höhe der einzelnen Lärmeinwirkungen durch Flugverkehr ein wichtiger Parameter zur Bewertung der Belastung. Dargestellt wird dies durch die Auflistung der Anzahl der Ausschläge des Messgeräts pro Pegelklasse, also wie oft es beispielsweise in der Nacht zu einer Lärmbelastung in Höhe von 73 dB (A) kommt. Dieser Wert wird als Maximalpegel bezeichnet. Bei dieser Betrachtungsweise kommt es zu sehr speziellen und differenzierten Ergebnissen im Einzelfall, weshalb wir uns auf Einzelbeispiele beschränken. Eine Lautstärke von 73 dB (A) wird vergleichsweise die Lärmbelastung eines Motorrads zugeordnet. Im August 2012 hat sich die Häufigkeit der Ausschläge bei 73 dB (A) beispielsweise bei einem Messpunkt (Recklinghauser Weg) während der Nacht vervierfacht.

Eine starke Erhöhung der Ausschläge des Maximalpegels ist bei allen neun Messtandorten in unterschiedlicher Intensität festzustellen.

Um Ihnen eine erste Einschätzung den Erfolgsaussichten des Antrages bzw. einer nachfolgenden Klage geben zu können, haben wir einen Mandantenfragebogen entwickelt. Auf dieser Grundlage können wir die Erfolgsaussichten konkreter einschätzen.

Den von uns vertretenden Betroffenen haben wir bisher immer empfehlen können, zunächst einen Antrag gemäß § 75 Abs.2 S.2. VwVfG auf weitere Schallschutzmaßnahmen zu stellen. Hilfsweise wurde beantragt gemäß § 75 Abs. 2 S.4 VwVfG eine der Sache gerecht werdende finanzielle Entschädigung an den Betroffenen zu zahlen.

Bitte beachten Sie, dass die Höhe eines etwaigen Entschädigungsanspruches auch von der Dauer der zu erwartenden Beeinträchtigung abhängen wird. Daher ist es nicht sinnvoll erst einen Monat vor der endgültigen Schließung einen o.g. Antrag zu stellen.